Bundesrat Drucksache **383/1/95**

02.10.95

Ausgeliefert am 02. OKT. 1995

Empfehlungen
der Ausschüsse

EU - Fz - U - Wi - Wo

zu **Punkt** der 689. Sitzung des Bundesrates am 13. Oktober 1995

Geänderter Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Einführung einer Steuer auf Kohlendioxidemissionen und Energie

KOM(95) 172 endg.; Ratsdok. 6900/95

Der federführende Ausschuß für Fragen der Europäischen Union (EU),
der Finanzausschuß (Fz),
der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (U) und
der Wirtschaftsausschuß (Wi)

empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage gemäß §§ 3und 5 EUZBLG wie folgt Stellung zu nehmen:

EU
Fz

1. Der Bundesrat nimmt zur Kenntnis, daß von der Kommission mit dem Richtlinienvorschlag an dem Einsatz einer Steuer zur Begrenzung des Energieverbrauchs und der CO_2-Emissionen festgehalten wird. Er bedauert, daß eine EU-weit einheitliche Einführung der Steuer bisher nicht erreicht werden konnte und nach dem geänderten Vorschlag der Kommission nunmehr erst zum 1. Januar 2000 vorgesehen ist.

Zur Dringlichkeit eines gemeinschaftsrechtlichen Rahmens

EU
U

2. Der Bundesrat hat in seinem Beschluß vom 9. Juli 1993, - BR-Drucksache 472/93 (Beschluß) -, seine seit Jahren gefestigte Auffassung bekräftigt, daß der Energiepreis durch eine Besteuerung des Energieverbrauchs künstlich angehoben werden müsse. Er hat die Kommission darin bestärkt, daß in dem zur Begrenzung des Energieverbrauchs und der CO_2-Emissionen erforderlichen Bündel von Maßnahmen eine Steuer ein besonders geeignetes Instrument zur Verhaltensbeeinflussung im marktwirtschaftlichen Sinn ist.

...

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946

EU Wi 3. Der Bundesrat sieht in einer Steuer/Abgabe bei sachgerechter Ausgestaltung ein geeignetes Instrument zur Förderung der rationellen Energieverwendung und der Nutzung unerschöpflicher Energien und damit zur Verminderung energiebedingter Spurengasemissionen.

EU Wi 4. Der Bundesrat erinnert daran, daß er sich in seinem Beschluß zur "Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat: Eine Gemeinschaftsstrategie für weniger Kohlendioxidemissionen und mehr Energieeffizienz" vom 14. Februar 1992 - BR-Drucksache 696/91 (Beschluß) - und in seinem Beschluß zum "Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Einführung einer Steuer auf Kohlendioxidemissionen und Energie" vom 9. Juli 1993 - BR-Drucksache 472/93 (Beschluß) - gleichlautend geäußert hat.

EU U 5. In seinem Beschluß vom 10. März 1995, - BR-Drucksache 73/95 (Beschluß) -, hat der Bundesrat im Interesse einer für die internationale Glaubwürdigkeit notwendigen aktiven nationalen Klimaschutzpolitik die Einführung einer kontinuierlich ansteigenden Energiesteuer auf fossile und nukleare Energieträger ohne Abhängigkeit von gleichwertigen Maßnahmen anderer Staaten gefordert.

EU Fz 6. Der geänderte Richtlinienvorschlag trägt den Forderungen des Bundesrates nicht Rechnung. Nach wie vor führt der Umstand, daß die zur Stromerzeugung eingesetzten fossilen Energieträger zusätzlich mit der CO_2-Komponente der Steuer belastet werden sollen, zu einer Bevorzugung der aus Kernenergie [und Wasserkraft] erzeugten elektrischen Energie.

7. [EU/ Fz]

EU Wi 8. Der Bundesrat hält es nicht für akzeptabel, daß die im Richtlinienvorschlag vorgeschlagene kombinierte Steuer auf Kohlendioxidemissionen und Energie zur Begünstigung einzelner Energieträger führt. Sie ist darüber hinaus nicht geeignet, Energiespar- und Effizienzimpulse auf breiter Front zu geben.

EU U 9. Der Bundesrat begrüßt daher den Vorstoß der Kommission für einen flexibleren gemeinschaftsrechtlichen Rahmen und bestärkt die Kommission, durch andere Maßnahmen als Konditionalität der Steuereinführung innerhalb der Gemeinschaft und über sie hinaus eine abgestimmte Politik zur nachhaltigen Verminderung energiebedingter Umweltbelastungen auf internationaler Ebene zu erreichen.

Nachdem der fehlende Konsens der Mitgliedstaaten über die von der Kommission 1992 vorgeschlagene Richtlinie eine baldige Annahme durch den Rat als unwahrscheinlich erscheinen läßt, ist es geboten, daß ein gemeinschaftsrecht-

...

licher Rahmen für Energiesteuerregelungen der Mitgliedstaaten geschaffen wird, der sie in die Lage versetzt, in eigener Verantwortung steuerliche Maßnahmen zur Erhöhung der Energieeffizienz und zur Verminderung der CO_2-Emissionen zu ergreifen.

EU
U

10. Die Initiative der Kommission für eine Übergangsregelung zur Energiebesteuerung ist im Hinblick auf beabsichtigte Rahmenbedingungen für den Energiebinnenmarkt im jetzigen Zeitpunkt zu begrüßen. Denn es ist wichtig, daß das Instrumentarium zur umweltpolitisch gebotenen Verteuerung des Energieverbrauchs zu dem Zeitpunkt verfügbar ist, zu welchem aufgrund der Wettbewerbswirkungen Energiepreise noch unter das schon heute unter umweltpolitischen Gesichtspunkten zu niedrige Niveau sinken könnten.

EU
Wi
(bei Annahme entfällt Ziffer 12)

11. Er bekräftigt daher insbesondere das seinerzeit von ihm vertretene Votum für eine die nicht erneuerbaren Energieträger nach dem Heizwert der eingesetzten Primärenergie bemessende Energieverbrauchsteuer.

Fz

12. Der Bundesrat bekräftigt seine früheren Forderungen und bittet die Bundesregierung nochmals, sich bei den weiteren Beratungen für entsprechende Änderungen des Richtlinienvorschlags einzusetzen.

Übergangsregelung ohne Wettbewerbsverzerrungen und ohne Vorgaben für die Struktur der Steuer geboten

EU
U

13. Gerade weil in der gegebenen Situation für eine - möglicherweise länger als nach den Vorstellungen der Kommission andauernde - Übergangszeit Mitgliedstaaten, welche eine Energiesteuerregelung einführen, nicht von einer gleichartigen Besteuerung in anderen Mitgliedstaaten ausgehen können, ist es für die Realisierung einer Besteuerung in einzelnen Mitgliedstaaten von herausragender Bedeutung, daß Begünstigungen für Importe im grenzüberschreitenden Handel, die nur wegen unterschiedlicher Besteuerung eintreten würden, vermieden werden. Entsprechendes gilt für Benachteiligungen von Exporten im grenzüberschreitenden Handel.

EU
U

14. Der Bundesrat hat in seinem Beschluß vom 9. Juli 1993 - BR-Drucksache 472/93 (Beschluß) - gefordert, daß die Gemeinschaft eine die Mitgliedstaaten bindende Strukturvorgabe unterlassen solle; die Besteuerung solle zumindest nach dem Ermessen einzelner Mitgliedstaaten als eine die nicht erneuerbaren Energieträger nach dem Heizwert der eingesetzten Primärenergie belastende Energiesteuer ausgestaltet werden dürfen, damit von der Steuerbemessungs-

grundlage Anreize zur verbesserten Energieeffizienz auch im Umwandlungssektor ausgeübt werden.

Diesem wichtigen Anliegen wird auch der geänderte Richtlinienvorschlag nicht gerecht.

EU
U

15. Für die Akzeptanz einer Besteuerung in der Bundesrepublik Deutschland wäre es nachteilig, wenn durch die strikte Strukturvorgabe der Steuer auf Energie und Kohlendioxidemissionen, insbesondere bei Elektrizität, in den einzelnen Versorgungsregionen aufgrund der im europäischen Vergleich geringeren Zentralisierung der Energieversorgung unterschiedliche Verbraucherbelastungen nach der historisch gewachsenen Energieträgerstruktur eintreten würden.

EU
U

16. Unter Berücksichtigung der Eignung von Erdgas, für eine mittelfristige Übergangszeit aufgrund seiner günstigeren Gesamtbelastungswerte bei den energienutzungsbedingten klimarelevanten Emissionen zu einer Entlastung beizutragen bis erneuerbare Energien zu einer tragenden Säule der Energienutzung entwickelt sein werden und das Niveau des Energieverbrauchs insgesamt durch Einsparmaßnahmen deutlich vermindert sein wird, sollte die Richtlinie anstelle einer Differenzierung nach CO_2-Gehalt einen etwas günstigeren Steuersatz für Erdgas im Kraftwerkseinsatz vorsehen bzw. in nationalen Regelungen zulassen. Hierdurch wird eine - in moderatem Umfang ressourcenpolitisch vertretbare - Substitution der anderen zur Stromerzeugung einsetzbaren Energieträger durch Gas erleichtert und zugleich bei rationeller Energienutzung ein besonderer Anreiz zur Vermeidung stärker klimabelastender Wärmeenergienutzung geschaffen. Im Zuge dieser Schaffung eines zweigeteilten Steuersatzes für Kraftwerksgas einerseits und die sonstigen konventionellen Energieträger für alle anderen Anwendungen andererseits ist sicherzustellen, daß nicht Preisklauseln für Gaslieferungen mit Bindung an andere Energieträgerpreise bewirken, daß der steuerliche Vorteil zu Sondererlösen der Lieferanten führt und hierdurch der gewollte Substitutionseffekt vereitelt wird.

EU
U

17. Angesichts der Öffnung der Richtlinie für nationale Alleingänge besteht kein Anlaß, entgegen dem früheren Vorschlag, welcher die Bestimmung der Steuersatzhöhe durch die Mitgliedstaaten ohne Obergrenze zuließ, die Besteuerung auf die in Artikel 8 (neu) genannten Zielsätze zu begrenzen.

Diese Begrenzung widerspricht besonders dem Erfordernis, am 1. Januar 1996 in der Bundesrepublik Deutschland eine Energiebesteuerung in der Höhe einzuführen, daß die Neuregelungen der Steinkohlefinanzierung nicht zu Strompreissenkungen führen.

...

EU U 18. Um gemeinschaftsrechtlich Bedingungen zu schaffen, die einzelstaatliche Rechtsvorschriften im Zeitplan des Vorschlages (Inkrafttreten 1. Januar 1996) ermöglichen, sind in der Richtlinie Spielräume für folgende nationale Gestaltungen der Energiebesteuerung zu gewährleisten:

EU U 19. - Die Mitgliedstaaten dürfen bestimmen, daß die Steuer als Sekundärenergieverbrauchsteuer sowie bei grenzüberschreitenden gewerblichen Lieferungen und bei grenzüberschreitenden Bezügen von gewerblichen Verbrauchern entsprechend der Richtlinie 92/12/EWG im Land des Verbrauchs nach den Regeln des Bestimmungslands erhoben wird, wie sie auch für inländische Lieferungen gelten.

U 20. - Die Mitgliedstaaten dürfen ungeachtet der Erhebung als Verbrauchsteuer die Besteuerung insgesamt auf den Heizwert der eingesetzten Primärenergie beziehen und für zur Stromerzeugung eingesetztes Gas einen ermäßigten Steuersatz festlegen.

EU U 21. - Die Mitgliedstaaten dürfen bestimmen, daß die Steuer bei Strom so bemessen wird, daß die Bemessung ungeachtet der Erhebung als Stromverbrauchsteuer der Besteuerung der der Steuer unterworfenen Einsatzenergien entspricht; hierbei bleibt zur Vermeidung einer Doppelbesteuerung Abwärmeenergie, die der Stromerzeugung zugeführt wird, wie erneuerbare Energie unbesteuert.

Die Mitgliedstaaten können dieses Ergebnis auch durch Regelungen, die Artikel 9 Nr. 3 des Vorschlages entsprechen und welche auf vorgenommene oder künftige Maßnahmen der Energieunternehmen oder Eigenerzeuger zur Verbesserung der Umwandlungseffizienz abstellen, anstreben.

EU U 22. - Für nuklearen Brennstoff kann der Steuersatz nach dem Steinkohlenäquivalent, das der Feuerungsleistung entspricht, festgelegt werden.

EU U 23. - Die Mitgliedstaaten dürfen für grenzüberschreitenden Import der steuerpflichtigen Erzeugnisse nach den allgemein geltenden Regeln Steuervoranmeldungen und Steuererklärungen für Lieferungen aus Mitgliedstaaten bzw. Einfuhrbesteuerungen für Lieferungen über Drittlandsgrenzen festlegen.

EU U 24. - Sie dürfen Exporte hinsichtlich dieser Steuern steuerfrei stellen.

...

EU U 25. Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, auf eine schnelle Annahme des Richtlinienvorschlags durch den Rat unter Beachtung der vorstehenden Stellungnahme hinzuwirken und zugleich ein Energiesteuergesetz zur Ausfüllung des gemeinschaftsrechtlichen Rahmens in den Gang der Gesetzgebung einzubringen, das schnellstmöglich in Kraft tritt.

EU U 26. Der Bundesrat fordert darüber hinaus die Bundesregierung auf, vor dem Hintergrund der in letzter Zeit erkannten großen Bedeutung des wachsenden Flugverkehrs bei den klimarelevanten Spurengasen und im Hinblick auf die Wettbewerbsbeziehung zwischen den Verkehrsträgern die Steuerbefreiungen für den Flugverkehr in der Gemeinschaft in Frage zu stellen und kurzfristig alle rechtlichen Möglichkeiten auszuschöpfen, um wenigstens die inländischen Streckenanteile des Flugverkehrs (wie bei anderen Verkehrsträgern) den üblichen deutschen Steuerbelastungen zu unterwerfen.

EU U 27. Er fordert, daß die gemeinschaftlichen Regelungen zur Ausnahme der Flugkraftstoffe aus der Mineralölbesteuerung nicht verlängert und die sonstigen Steuerbefreiungen im Bereich des Luftverkehrs abgeschafft werden.

EU U 28. Der Bundesrat stellt fest, daß vor dem Hintergrund der steigenden Beiträge klimarelevanter Spurengase im Verkehrssektor hier nach wie vor zusätzliche Maßnahmen zur Emissionsminderung ergriffen werden müssen.

B

29. Der Ausschuß für Städtebau, Wohnungswesen und Raumordnung

empfiehlt dem Bundesrat, von der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG Kenntnis zu nehmen.